

Bekanntmachung

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Antrag nach § 16 Abs. 1 BImSchG der Firma Wiegel Verwaltung GmbH & Co KG, Hans-Bunte-Str. 25, 90431 Nürnberg auf Änderungsgenehmigung einer Feuerverzinkungsanlage

Anlagenstandort: Bauhofstr. 21, 63762 Großostheim, Fl.Nr. 15175/8, Gemarkung Großostheim

Die Firma Wiegel Verwaltung GmbH & Co KG, Hans-Bunte-Str. 25, 90431 Nürnberg beantragt die Änderung folgender Anlagen:

- Anlage zum Aufbringen von metallischen Schutzschichten auf Metalloberflächen mit Hilfe schmelzflüssiger Bäder (Nr. 3.9.1.1 des Anhang 1 der 4. BImSchV)
- Anlage zur Oberflächenbehandlung mit einem Volumen der Wirkbäder von 30 Kubikmeter oder mehr bei der Behandlung von Metall- oder Kunststoffoberflächen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren (Nr. 3.10.1 des Anhang 1 der 4. BImSchV).

Der Antrag umfasst im Wesentlichen:

- die Entlassung aus der Messverpflichtung für Blei und Cadmium, und
- die Kapazitätserhöhung von 3 t/h Rohstahl auf 8 t/h (bzw. 15.000 t/a).

Das beantragte Vorhaben bedarf einer Genehmigung nach § 16 Absatz 1 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) in Verbindung mit Nr. 3.9.1.1 und Nr. 3.10.1 des Anhangs der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4.BImSchV).

Das Änderungsvorhaben fällt nach § 2 Abs. 4 Nr. 2 Buchstabe a) UVPG in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG unter die Nr. 3.8.2 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG.

Für diese wesentliche Änderung solcher Anlagen ist im Genehmigungsverfahren nach BImSchG eine allgemeine Vorprüfung nach § 1 Abs. 2 der 9. BImSchV in Verbindung mit § 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG in Verbindung mit § 7 Abs. 1 UVPG vorzunehmen.

Dabei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 des UVPG, bei der festgestellt werden soll, ob eine UVP-Pflicht

besteht. Eine UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die bei der Genehmigung zu berücksichtigen sind.

Im vorliegenden Fall ergab diese Bewertung, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann und es deshalb keiner UVP bedarf.

Diese Bewertung stützt sich auf die vorgelegten Antragsunterlagen, auf eigene Ermittlungen sowie auf die maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

Maßgebend für die Bewertung war, dass:

- keine weiteren Flächen versiegelt werden, denn die Maßnahmen werden in der bereits bestehenden Betriebshalle (für die Vorbehandlung) durchgeführt;
- keine Eingriffe in den Naturhaushalt stattfinden, das heißt, es sind weder geschützte Tierarten noch deren Lebensraum betroffen;
- es zu keinen zusätzlichen Geräuschmissionen oder zusätzlichen Emissionen luftfremder Stoffe kommt, insbesondere werden Geruchsbelästigungen ausgeschlossen;
- die Behandlungsbäder innerhalb der eingehausten Vorbehandlungslinie zum Einsatz kommen;
- dass durch das Vorhaben keine der im Einwirkungsbereich von 1 km liegenden ökologisch empfindlichen Schutzgebiete gemäß Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG nachteilig beeinträchtigt werden.

Fazit:

Das beantragte Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG. Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar. Die nach § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung, die auch im Internet unter <http://www.landkreis-aschaffenburg.de> und im UVP-Portal Bayern www.uvp-verbund.de/by eingesehen werden kann.

Der immissionsschutzrechtliche Änderungsantrag wurde von der Firma Wiegel Verwaltung GmbH & Co KG am 16.04.2019 eingereicht und am 28.10.2019 und 22.05.2020 ergänzt.

Das Landratsamt Aschaffenburg ist für die Erteilung der Genehmigung zuständig.

1. Antrag und Planunterlagen, aus denen sich Art und Umfang der Maßnahme ergeben, sind in der Zeit

vom 29.06.2020 (erster Tag) **bis einschließlich 28.07.2020** (letzter Tag)

an folgenden Orten ausgelegt:

- im Landratsamt Aschaffenburg, Bayernstr. 18, 63739 Aschaffenburg, Zimmer 3.05, **nach vorheriger Terminvereinbarung**

Montag bis Freitag 08.00 - 12.00 Uhr
 zudem donnerstags 14.00 - 17.00 Uhr

Telefonnummer für die Terminvereinbarung: 06021-394-405

sowie

- in der Gemeindeverwaltung des Marktgemeinde Großostheim, Schaazheimer Straße 33, 63762 Großostheim, **nach vorheriger Terminvereinbarung**

Montag bis Freitag 8.00 bis 12.00 Uhr
 zudem donnerstags von 14.00 bis 17.30 Uhr

Telefonnummern für die Terminvereinbarung: 06026-5004-5112 oder 06026-5004-5113

Hinweis zur Corona-Pandemie:

Mit Datum vom 11.03.2020 hat die WHO den Ausbruch des neuartigen Corona-Virus zur Pandemie erklärt. Das Robert-Koch-Institut, die Bundes- und Landesbehörden sowie die regionalen Gesundheitsämter haben entsprechende Verhaltensregeln zum Umgang mit dem Corona-Virus vorgegeben. Um die Infektionskette nachhaltig zu durchbrechen, sollen soziale Kontakte und Interaktionen möglichst vermieden oder auf ein Minimum beschränkt werden.

Daher kann der Zugang zum Landratsamt Aschaffenburg und zum Rathaus Großostheim derzeit nur nach Terminvereinbarung ermöglicht werden.

Derzeit liegen insbesondere folgende entscheidungserheblichen Antragsunterlagen vor:

- Kurzbeschreibung der Anlage
- Bau und Betriebsbeschreibung
- Beschreibung der Technischen Betriebseinrichtungen
- Beschreibung der Produktionsverfahren
- Angaben zu Luftemissionen
- Angaben zu Wassergefährdungsklassen der eingesetzten Medien
- Brandschutzgutachten des Büros Brandschutz PLAN, B01-19028-1
- WHG-Zertifikat und Prüfbescheinigung der ausführenden Firmen
- Funktionsbeschreibung der Vorbehandlungsanlage am Beispiel der Vorbehandlungsanlage Plankstadt
- Bodenausgangszustandsbericht, erstellt von DAS Ingenieurbüro für Bau- und Umwelttechnik Matthias Weibrecht, Stand 28.10.2019
- Immissionsschutzgutachten vom 28.10.2019, erstellt von LGA Immissions- und Arbeitsschutz, Gutachten Nr. 190030

Es wird ferner darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann.

Landratsamt Aschaffenburg
Aschaffenburg, 18. Juni 2020

Katrin Brand
Oberregierungsrätin